

Interimskonzept gem. AR-Beschluss vom 21.06.2023

zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen des Österreichischen Filminstituts

Der Schutz von Kindern (0 bis 14 Jahren) und Jugendlichen (14 bis 18 Jahren) ist ein besonderes Anliegen des Österreichischen Filminstituts. Um die größtmögliche Sicherheit für diese besonders schutzbedürftige und vulnerable Gruppe schon beim Casting-Prozess, bei Proben und am Set, egal ob im In- oder im Ausland zu gewährleisten, sind bei geförderten Kinofilmproduktionen folgende Standards einzuhalten, die auch einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages bilden:

1. Das Casting hat in Abstimmung mit einer geeigneten, fachlich-geschulten Person (zB Kinderschauspiel-Coach) zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass zumindest ein 6-Augen-Prinzip eingehalten wird, dh Kinder und Jugendliche dürfen nicht allein mit lediglich einer weiteren Person (wie zB Regisseur/in) in einem Raum sein.
2. Vor Drehbeginn ist ein projektspezifisches Kinderschutzkonzept zu entwickeln und dem ÖFI spätestens mit Drehbeginn zu übermitteln.
3. Für die Dauer des Drehs und bei Proben ist jedenfalls für Kinder eine geeignete, fachlich-geschulte Betreuungsperson durchgängig am Set zu beschäftigen (zB Kinderschauspiel-Coach oder Kinderbetreuer/in). Die Kontaktdaten dieser Person sind dem ÖFI (zusammen mit dem Kinderschutzkonzept) zu übermitteln.
4. Die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern sind von der Produktion schriftlich über die gesetzlich geltenden Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen aufzuklären. Die Arbeitszeiten der Kinder und Jugendlichen sind täglich aufzuzeichnen und entweder von der Betreuungsperson zu bestätigen.
5. Die Kinder und Jugendlichen und deren Eltern sind von Produktion und Regie im Zuge des Casting-Prozesses in einem ausführlichen Gespräch über den Inhalt des Films (Thema) aufzuklären und dabei insbesondere auf einzelne Szenen hinzuweisen, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche (unabhängig von ihrem individuellen Reifegrad) zu verstören oder in ihrer psychischen Integrität zu beeinträchtigen (zB Szenen, in den Angst gezeigt werden muss oder die Intimität oder körperliche Nähe mit erwachsenen Schauspieler/innen erfordern).
6. Die am Dreh beteiligten Kinder und Jugendlichen sind im Drehplan besonders zu kennzeichnen. Der Drehplan ist dem ÖFI mit Drehbeginn zu übermitteln.
7. Die am Set befindlichen Stabs- und Crew-Mitglieder sind von der Produktion über das Kinder- und Jugendlichen-Schutzkonzept und die darin getroffenen speziellen Maßnahmen und Bedingungen des Drehs zu informieren.